

## Umlaufbeschluss

zum Geschäftsverteilungsplan vom 01. Januar 2021

für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Luckenwalde

mit Wirkung zum 01. März 2021

Der Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2021 (zuletzt geändert am 25. Januar 2021) aufgrund der längerfristigen Dienstunfähigkeit einer Richterin wie nachfolgend geändert:

### **Erster Teil**

#### **A) Allgemeine Hinweise**

##### **I.**

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers; bei Mieterhöhungssachen der Name des Klägers, bei Annahmen als Kind der Name des Anzunehmenden, bei Ehelicherklärungen der Name des für ehelich zu Erklärenden, bei Namenserteilungen an Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, deren Name, bei Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren der Name des Kindes, bei mehreren Kindern eines gemeinsamen Haushalts mit unterschiedlichen Namen, entscheidet der Name des Kindes, welches am ältesten ist.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, so entscheidet über die Zuständigkeit die alphabetische Reihenfolge, bei mehreren Angeklagten der Name desjenigen Angeklagten, der am ältesten ist. Diese Regelung gilt auch bei Widerspruch oder Einspruch nur eines von mehreren Beklagten, Schuldner oder Antragsgegnern.

Ist kein Antragsgegner angegeben, entscheidet die Bezeichnung des Antragstellers. Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

Die Zuständigkeit eines Dezernenten umfasst auch den Bestand, soweit es keine Einzelregelungen gibt. Bei einem Dezernatswechsel bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplanes terminierten Rechtssachen in der Zuständigkeit des zuvor zuständigen Dezernenten.

#### **1. Natürliche Personen**

Hat der Nachname mehrere Bestandteile, ist der erste Name maßgebend, bei Familiensachen der gemeinsame Familienname, bei Einzelhandelsfirmen der Name des Inhabers. Ist bei mehreren Antragsgegnern pp. der Vorname maßgebend, so soll der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend sein.

## 2. Gesellschaften

Bei Gesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname, auch wenn er nur als Eigenschaftswort gebraucht wird, maßgebend. Ist ein solcher nicht vorhanden und handelt es sich bei der Gesellschaft nicht um eine juristische Person, ist der Familienname der Gesellschafter maßgebend.

## 3. Übrige Fälle

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist der Erstgenannte maßgebend. Bei Körperschaften, der in der Bezeichnung enthaltene Eigename z. B. bei Land Brandenburg wäre dies Brandenburg.

### **II.**

Maßgebend ist der Tag, an dem die Sache eingeht, auch nach Mahnverfahren. Ist die Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z. B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann an die zuständige Abteilung bis zur ersten mündlichen Verhandlung der/des Richter(in)s abgegeben werden. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

### **III.**

- 1) Bei Sachzusammenhang ist die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die als erste mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist (Zählkarte, im Ermittlungsverfahren Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft).
- 2) Bei Familien- Kindschafts- und Unterhaltssachen, die denselben Personenkreis betreffen, besteht Sachzusammenhang.

### **IV.**

Eine Verhinderung einer/eines Richter(in)s liegt vor, wenn er aus rechtlichen (z. B. nach § 22 ff StPO, § 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Ein/e Richter(in) ist auch dann verhindert, wenn er/sie infolge einer Tätigkeit (z. B. in der Sitzung) von einer keinen Aufschub duldenden richterlichen Tätigkeit abgehalten ist.

Die Vertretung einer/eines verhinderten Richter(in) übernimmt derjenige, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter der/des verhinderten Richter(in) bestimmt ist.

Ist auch der Vertreter verhindert, dann vertreten sich die Richter/innen untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle der/des letztverhinderten Richter(in)s derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

## **B) Strafsachen**

Die vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesenen Sachen (§ 354 II StPO) gehen an den originär zuständigen zweiten Schöffenrichter/in.

Bei Verhinderung des Erstvertreters ist der zweite Vertreter berufen.

## **Zweiter Teil**

### **Verteilung der Geschäfte**

#### **A) Zivilgerichtsbarkeit, Wohnungseigentumssachen, Vollstreckungssachen und Zwangsversteigerungssachen**

##### **I. Zivilsachen einschließlich negativer Feststellungsklagen**

a) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters  
nach den Buchstaben:

A – G und K - N

Richterin: Richterin Hußmann  
Vertreterin: Richterin Schröder

b) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters  
nach den Buchstaben:

H – J und O - Z

Richterin: Richterin Schröder  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

c) Wohnungseigentumssachen

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann  
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier

##### **II. Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungssachen**

#### **a) Zwangsvollstreckungssachen**

Richterin: Richterin Schröder  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

b) Zwangsversteigerungssachen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

#### **B) Familiengerichtsbarkeit**

1) Familiensachen

A - D

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

## 2) Familiensachen

E – Z

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier

## C) Strafgerichtsbarkeit

### I. Allgemein

1. Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen (einschließlich Abschiebehaf-t-sachen)

2. Richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen und dem Ordnungsbehördengesetz

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

3. OWi-Sachen (einschließlich Erziehungshaft)

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

### II. Erwachsene

1. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses und Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen (§§ 35 JGG, 38 ff und § 77 GVG)

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier

2. Schöffensachen:

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

3. Zweiter Amtsrichter für das erweiterte Schöffengericht:

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier

4. Einzelrichterstrafsachen einschließlich Strafbefehle und Privatklageverfahren und Rechtshilfe

A und B

Richterin: Richterin Hußmann  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

C – Z

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

5. Ermittlungsrichtersachen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel  
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier

**II. Jugendliche und Heranwachsende**

1. Ermittlungsrichtersachen der Rechtshilfesachen, der Jugendeinzelrichtersachen einschließlich Strafbefehle sowie der Ordnungswidrigkeitssachen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier  
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

2. Jugendschöffensachen einschließlich Ermittlungsrichterin in Jugendschutzsachen

A – E

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel  
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier

3. Jugendschöffensachen einschließlich Ermittlungsrichterin in Jugendschutzsachen

F - Z

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier  
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

**III. Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO (Ablehnungen)**

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann  
1. Vertreterin: Richterin Hußmann  
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

## **D) Freiwillige Gerichtsbarkeit**

### 1. Betreuungs- und Unterbringungssachen

#### a) für die Gebiete: **Trebbin, Luckenwalde, Nuthe-Urstromtal,**

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann  
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

#### b) für die Gebiete: **Dahme, Jüterbog, Niederer Fläming, Niedergörsdorf**

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann  
Vertreterin: Richterin Hußmann

### 2. Nachlasssachen

#### **A - M**

Richterin: Richterin Schröder  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

#### **N - Z**

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann  
Vertreterin: Richterin Schröder

### 3. Grundbuchsachen und sonstige Angelegenheiten

Richterin: Richter am Amtsgericht Neumann  
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier

## **E) Entscheidungen über Ablehnungen**

### 1. nach § 45 ZPO mit Ausnahme der Familiensachen

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

### 2. Familiensachen

Richter: Richter am Amtsgericht Neumann  
Vertreter: Richterin Hußmann

3. alle weiteren nicht besonders zugewiesenen Ablehnungen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

**F) Güterrichtersachen**

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

**G) Besondere Rechtsgebiete**

1. Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 31 SchG
2. die durch das Schiedsstellengesetz dem Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen
3. alle nicht besonders zugewiesenen Aufgaben.

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Neumaier  
Vertreter: Richter am Amtsgericht Neumann

Luckenwalde, den 22.02.2021

Ramona Pisal  
Präsidentin des Landgerichts

Roswitha Neumaier  
Direktorin des Amtsgerichts

Stephanie Haensel  
Richterin am AG

Renate Hellich  
Richterin am AG  
(derzeit erkrankt)

Jochen Neumann  
Richter am AG

Thomas Vahldiek  
Richter am AG